



EU-Verordnung zu Echtzeitüberweisungen – die Empfängerüberprüfung

Die neuen Vorgaben erfordern jetzt Ihr Handeln

Stand: August 2025, Version 1.0

Information für
Firmenkunden –
Ihre Volksbank
Raiffeisenbank

Was ist die Empfängerüberprüfung / Verification of Payee (VOP)? – regulatorischer Hintergrund

Empfängerüberprüfung / VOP = Verification of Payee

Überprüfung der durch den Zahler eingegebenen
Empfängerangaben (IBAN, Name) mit dem Ziel,
betrügerische und fehlgeleitete Zahlungen zu
verhindern.

Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, eine
Empfängerüberprüfung für Echtzeitüberweisungen und
Standard-Überweisungen in Euro im Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR) anzubieten.



Warum ist die Empfängerüberprüfung für mich als Firmenkunde relevant? ... und bis wann muss ich handeln?

„...weil es bei Zahlern zu einer Änderung der Prozesse führt und bei Zahlungsempfängern die Möglichkeit eines verzögerten Zahlungseingangs besteht!“

Das bedeutet konkret:

- Im Gegensatz zu Privatpersonen haben Firmenkunden bei **Sammlerüberweisungen mit mehr als einer Transaktion die Wahl**, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen möchten (**Opt-in**) oder nicht (**Opt-out**).
- Bei Einreichung per Opt-in: Prozesse mit EBICS müssen bis 5. Oktober 2025 angepasst werden.*

Im **Zahlungseingang** gehen Sie bereits heute auf Nummer sicher: Sorgen Sie für wenig Irritation in der Freigabeentscheidung beim Zahler und teilen Sie Ihren Zahlern frühzeitig die korrekten Empfängerdaten mit (siehe auch unsere Hilfestellung in der **Checkliste Zahlungseingang**).

Wie können Sie sich heute schon vorbereiten?

Zahlungsausgang und Zahlungseingang gesondert betrachten

Zahlungsausgang



- ✓ Prüfen Sie, ob interne Vorgaben (z.B. Compliance) die Einreichung von Transaktionen per Opt-in mit Empfängerüberprüfung erfordern
- ✓ Beachten Sie die veränderten Prozesse bei EBICS*, da mindestens Einzeltransaktionen per Opt-in eingereicht und bspw. über die verteilte elektronische Unterschrift (VEU) autorisiert werden müssen
- Opt-out als Wahlrecht auf Verzicht der Empfängerüberprüfung bei Einreichung von Sammlern mit mehr als einer Transaktion: keine Anpassung der Prozesse notwendig
- Opt-in verpflichtend bei Sammlern mit nur einer Transaktion (Alternativ: Euro-Eilüberweisung CCU)

Zahlungseingang



Für Ihre eingehenden Zahlungen gilt:

- ✓ **Ihre zahlungspflichtigen Privatkunden können die Empfängerüberprüfung nicht abwählen**
- Ihre zahlungspflichtigen Firmenkunden können**
- ✓ **entscheiden, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen**

Teilen Sie daher bereits heute Ihren Debitoren/Zahlern mit, wie der gemäß **öffentlichem Register = als Kontoinhaber** hinterlegte Name lauten muss und sensibilisieren Sie Ihre Zahler!

Ein frühzeitiger Hinweis an Ihre Kunden ist sinnvoll

Textvorschlag bereits vor dem Stichtag 5. Oktober für Ihre Rechnungen

Vor Verwendung an Ihre Zahler, fügen Sie Ihren Namen gemäß dem öffentlichen Verzeichnis ein, in dem Ihr Unternehmen eingetragen ist (für gewöhnlich Handelsregister oder vergleichbares öffentliches Register) in den nachfolgenden Textvorschlag ein:

>> Bitte verwenden Sie zukünftig bei Überweisungen an uns als Empfängername [bitte selbst eintragen - mein Name laut öffentlichem Register] exakt in dieser Schreibweise und passen Sie Ihre Überweisungsvorlagen im Online Banking bzw. in Ihrer ZV-Software auf diesen Empfängeramen an. <<

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention muss jede Bank spätestens ab dem 09.10.2025 bei der Erfassung von Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eine Empfängerüberprüfung durchführen.

Um auch weiterhin eine möglichst reibungslose Verarbeitung sicherstellen zu können, muss die Schreibweise des Namens des Zahlungsempfängers exakt [bitte selbst eintragen - Mein Name laut Register] entsprechen.

